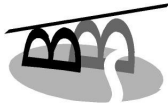


Stadt Bietigheim-Bissingen

Stadt Bietigheim-Bissingen

Benutzungsordnung für die Mittagsverpflegung an Schulen der Stadt
Bietigheim-Bissingen

In Kraft ab: 01.09.2019



Stadt Bietigheim-Bissingen

Benutzungsordnung für die Mittagsverpflegung an Schulen der Stadt Bietigheim-Bissingen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bietigheim-Bissingen betreibt an allen städtischen Schulen, mit Ausnahme der Außenstellen, eine Mittagsverpflegung

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Einzelne Schulen geben Elterninformationen der jeweiligen Schule heraus, die weitere Regelungen zur Mittagsverpflegung treffen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Ausgabe der Mittagsverpflegung, sowie die Aufsicht während der Mittagsverpflegung erfolgt durch den Schulträger.

Die Bestellung und Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt über das Online-Portal MIN-TEC.

§ 3 Öffnungszeiten/Teilnahme

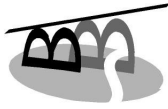
Die Mittagsverpflegung erfolgt an allen Schultagen montags bis freitags. Ausgenommen ist die Realschule im Aurain, dort ist es nur von montags bis donnerstags möglich, ein Mittagessen einzunehmen.

In den Ferien gibt es keine Mittagsverpflegung.

Teilnehmen können alle Schüler der jeweiligen Schulen. Die Kinder der Außenstellen können an der Mittagsverpflegung der Stammschule teilnehmen. An den Grundschulen haben die Schüler des Ganztags und der Schulkindbetreuung Vorrang. Halbtagschüler, die nicht in der Betreuung angemeldet sind, können am Essen teilnehmen und sich in der Mensa bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts aufhalten, sofern ausreichend Platz in der Mensa vorhanden ist.

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Mittagsverpflegung besteht nicht.

Eine Erwärmung von mitgebrachten Speisen ist nicht zulässig.



Stadt Bietigheim-Bissingen

§ 4 Anmeldung/Abmeldung

Die Registrierung der Schüler zur Mittagsverpflegung muss beim Schulsekretariat erfolgen.

Eine Registrierung kann jederzeit erfolgen.

Eine Abmeldung ist nicht nötig.

§ 5 Essensentgelt/Bezahlung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

Die Bezahlung wird bargeldlos über das Abrechnungssystem MIN-TEC abgerechnet. Die Abrechnung wird über ein Treuhandkonto per Guthaben geleistet. Das Guthaben entsteht durch Überweisung auf das Treuhandkonto unter Angabe eines spezifischen Verwendungszwecks. Wenn kein Guthaben mehr auf dem Treuhandkonto ist, kann eine Bestellung nicht erfolgen.

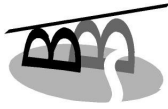
Als Identifikation dient eine gültige, auf den Schüler ausgestellte Bankkarte mit Chipfunktion eines Bankinstituts. Diese Karte muss im Sekretariat einmalig registriert werden.

Die Karte muss grundsätzlich bei der Mittagsverpflegung vorgezeigt werden. Sie wird am Terminal an der Essensausgabe eingescannt und der Schüler erhält sein bestelltes Essen.

Die Preise für die jeweiligen Menüs können über den Speiseplan entnommen werden.

Bei einem Schulwechsel innerhalb der Stadt Bietigheim-Bissingen kann die Geldkarte weiterhin genutzt werden, das Guthaben muss dann auf das Konto der neuen Schule einbezahlt werden.

Falls die Mittagsverpflegung nicht mehr genutzt wird, wird das verbleibende Guthaben, auf Antrag, vom Sekretariat zurückerstattet. Das nicht zurückgeforderte Guthaben wird an den Freundeskreis der jeweiligen Schule gespendet.



Stadt Bietigheim-Bissingen

§ 6 Bestellung

Eine Bestellung der Menüs erfolgt über das Internet oder an Terminals, falls vorhanden. Dort kann der Speiseplan eingesehen und das Essen direkt bestellt werden. Das Mittagessen wird über das überwiesene Guthaben bezahlt. Es ist möglich nur für einzelne Tage zu bestellen. Der Speiseplan wird in der Regel 1 Woche im Voraus ins Internet eingestellt.

Der Zeitpunkt der Bestellung, bzw. Stornierung kann aus der Elterninformation der jeweiligen Schule, bzw. der Homepage der Schule entnommen werden. Der stornierte Betrag wird dem Guthabenstand zugebucht.

§ 7 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Mittagsverpflegung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals, oder aus organisatorischen Gründen vor oder nach den Sommerferien) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon von den Schulen rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Mittagsverpflegung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Verpflegung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Versicherungsschutz

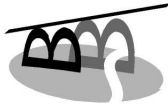
Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsverpflegung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert, wenn sie im Anschluss

- die Ganztagschule
- die Verlässliche Grundschule
- den regulären Schulunterricht am Nachmittag

besuchen.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Mittagsverpflegung eintreten, müssen im Schulsekretariat oder beim Betreuungspersonal unverzüglich gemeldet werden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.



Stadt Bietigheim-Bissingen

§ 9 Benutzungsausschluss

Schüler können von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn

1. sie wiederholt nicht den Anweisungen des Personals Folge leisten.
2. sie Verhaltensauffälligkeiten zeigen, die eine erhebliche Belastung oder Gefährdung anderer Schüler darstellen
3. sie spezielle Unterstützung bedürfen, welche durch das Personal der Mensa nicht geleistet werden kann.

§10 Datenschutz

Die bei der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung der Bestellung und Bezahlung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage des geltenden Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.

Hierbei verweisen wir auch auf die Datenschutzbestimmungen der zuständigen Firma für das Onlineportal MIN-TEC, die über das Bestellportal im Internet einzusehen sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 14.03.2019

Kölz
Bürgermeister